

### Gastspielvertrag

Zwischen der Gruppe

# Zuckerwasser

Nachstehend Gruppe genannt, vertreten durch

**Dr. Andreas Klippe**  
**An der Ruhbank 24-26**  
**D-61250 Usingen**  
**Tel.: 06081-152 84**  
**Fax.: 06081-58 47 48**

|   |         |       |
|---|---------|-------|
| _____   |         |       |
| rechtsverbindlicher Name der Institution, Verein, Firma, Privatperson |         |       |
| _____   |         |       |
| Handelsbevollmächtigter   |         |       |
| _____   |         |       |
| Strasse, Postfach, PLZ, Ort   |         |       |
| _____   |         |       |
| Telefonnummer   | Handy   | Fax   |
| _____   | _____   | _____ |
| _____   | _____   | _____ |
| email   | Website |       |

nachstehend *Veranstalter* genannt, wird folgender Gastspielvertrag geschlossen:

### §1 Sinn des Vertrages

(1) Der Veranstalter verpflichtet sich, am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr  
an folgendem Veranstaltungsort:

eine Konzertveranstaltung mit der Gruppe durchzuführen.

Die Gruppe verpflichtet sich, im Rahmen dieser Veranstaltung ein Musikkonzert zu erbringen.

**§2 Uhrzeiten**

(1) Frühestmöglicher Aufbau ab \_\_\_\_\_ Uhr.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ein Soundcheck von mindestens 15 Minuten durchgeführt werden kann, und zwar nach dem Aufbau der Anlage.

Spielbeginn ist um \_\_\_\_\_ Uhr.

Spielende ist um \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_.

Die Spielzeit schließt Pausen mit ein. Anzahl der Pausen:\_\_\_\_\_.

Dauer jeder Pause: mindestens \_\_\_\_\_ Minuten

Der Abbau der Anlage erfolgt durch die Gruppe

nach Ende des Auftritts

am \_\_\_\_\_ ab \_\_\_\_\_ Uhr.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, bis spätestens (4) vier Wochen vor Konzert-Termin eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan) mit Skizze sowie gegebenenfalls Anschrift und Telefon-/Faxnummer des Hotels im Fall einer Übernachtung an die Künstler zu senden, aus denen deutlich hervorgeht, wie die Künstler ab Autobahnabfahrt den Auftrittsort erreichen und gegebenenfalls von dort das Hotel.

**§3 Veranstaltungen über mehrere Tage**

(1) Bei Auftritten an mehreren Tagen verbleibt das Equipment der Gruppe nach Beendigung eines Auftritts im aufgebauten Zustand am Veranstaltungsort. Der Veranstalter trägt in diesem Fall Sorge für eine ausreichende Bewachung zwischen den Auftritten.

**§4 Verhältnisse am Veranstaltungsort**

(1) Die von der Gruppe bevorzugte Form der Präsentation ist dem Veranstalter bekannt. Der Veranstaltungsort (Saal/Zelt/Freigelände) lässt eine Anzahl von \_\_\_\_\_ Besuchern zu.

(2) Über die Bühnengestaltung und die technischen Anlagen treffen die Vertragsparteien die in der Anlage „Bühnenanweisung“ aufgeführten Vereinbarungen.

(3) Während der Veranstaltung wird vom Veranstalter folgendes Publikum erwartet:

Alter < 20 Jahre, Anteil am Gesamtpublikum: \_\_\_\_\_ %

20 bis 40 Jahre, - " - : \_\_\_\_\_ %

40 bis 60 Jahre, - " - : \_\_\_\_\_ %

60 und älter, - " - : \_\_\_\_\_ %

(4) Vom Veranstalter sind folgende weitere Mitwirkende an der Veranstaltung vorgesehen:

keine            Disco            Showtanzeinlagen            Blesorchester

Kerbeburschen            Sonstiges:\_\_\_\_\_

(5) Nicht unter Punkt (4) aufgeführte Darbietungen sowie die musikalische Begleitung von Dritten, wie weiteren Künstlern, können nur mit rechtzeitiger Zusage der Gruppe durchgeführt werden. Notwendige General-Übungszeiten gehen zu Lasten des Veranstalters und werden gesondert berechnet.

(6) Die Mitbenutzung der durch die Gruppe gestellten Ton- oder Lichtenanlage sowie von Mikrofonen und sonstiger technischer Einrichtungen unterliegt der vorherigen Zustimmung der Gruppe.

(7) Im übrigen ist die Gruppe in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Künstlerischen Anweisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt sie nicht, ist für Anregungen aber offen.

### **§5 Werbung**

(1) Die örtlichen Werbemaßnahmen organisiert und trägt der Veranstalter, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Presse und der infragekommenden Stadt- oder Veranstaltungsmagazine wie beispielsweise dem Fritz sowie dem Videotext des Hessischen Fernsehens in Hessen.

(2) Auf Wunsch erhält der Veranstalter eine Presseinfo sowie Fotos per email kostenfrei.

(3) Der Veranstalter bestellt \_\_\_\_\_ DIN A2 Plakate der Band gemäß Vorlage in der Website (4-farbig auf extra gestärktem Papier für den Aussenbereich) mit dazugelieferten DIN A3-Bannern zum Aufkleben. Das Banner enthält die Art der Veranstaltung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit. Die Abholung oder die Kosten für den Versand der Poster obliegen dem Veranstalter.

(4) Auf Wunsch stellt die Gruppe dem Veranstalter leihweise Plakataufsteller zum Aufhängen von DIN A2-Plakaten zur Verfügung. Die Abholung, das Vorbereiten, Kleben der Plakate sowie die Rückgabe erfolgt durch den Veranstalter.

(5) Der Veranstalter verpflichtet sich, alle über die Veranstaltung erschienenen Presse-Veröffentlichungen innerhalb von zwei Wochen nach dem Konzert an die Künstler zu schicken.

(6) Dient die Veranstaltung politischen und/oder anderen Werbezwecken, beziehungsweise zieht der Veranstalter einen Dritten hinzu, der die Veranstaltung zu Werbezwecken benutzt (Sponsor), müssen die Künstler davon informiert werden und sich damit einverstanden erklären.

(7) Die Künstler und ihre Hilfskräfte sind während der gesamten Veranstaltung und eine angemessene Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte wie beispielsweise Tonträger, T-Shirts usw. zu verkaufen (Merchandising).

### **§6 Verpflegung und Übernachtung**

(1) Die Kosten für Getränke und Catering (warme Mahlzeiten, kein Fast-Food!) für die Künstler und ihre Hilfskräfte trägt der Veranstalter oder dessen Beauftragter.

(2) Im Einzelnen wird vereinbart: Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Gruppe am Veranstaltungsort stellt der Veranstalter eine warme Mahlzeit und folgende Getränke zur Verfügung:

kaltes Mineralwasser mit und ohne Kohlensäure

---

Der Zeitpunkt der Hauptmahlzeit wird während des Auftritts vereinbart.

(3) Im Falle einer vereinbarten Übernachtung trägt der Veranstalter zusätzlich zu der vereinbarten Gage die Übernachtungs- und Frühstückskosten für die Künstler und ihre Hilfskräfte in einem Mittelklassehotel oder einer Pension unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes.

**§7 Steuern und Abgaben**

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, führt der Veranstalter im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten die Konzertveranstaltung durch. Ihm obliegt die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere an die GEMA. Gebühren für Wort und Musik trägt der Veranstalter und stellt insoweit die Künstler frei.

(2) Auf Wunsch wird die Gruppe dem Veranstalter auf dessen Anforderung rechtzeitig eine vollständige Aufstellung aller urheberrechtlich geschützter Werke übergeben, die im Rahmen der Veranstaltung von ihr dargeboten werden.

**§8 Preise**

(1) Der Eintrittspreis beträgt \_\_\_\_\_ €. In der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr wird Eintritt erhoben. Zu diesem Zweck stellt:

die Gruppe oder der Veranstalter \_\_\_\_\_ Person(en) als Kassenpersonal.

Ansprechpartner des Veranstalters ist: \_\_\_\_\_

(2) Die Gruppe erhält vom Veranstalter \_\_\_\_\_ Stück Freikarten zur eigenen Verwendung.

(3) Angehörige der Gruppe melden sich an der Kasse und bezahlen keinen Eintritt. Die Zahl der Angehörigen soll 10 Personen nicht übersteigen.

(4) Die unmittelbaren Begleitpersonen der Gruppe wie Roadies, Tontechniker, Lichttechniker und Hilfskräfte haben freien Eintritt und werden hinsichtlich der Verpflegung und Unterbringung wie die Bandmitglieder gestellt.

(5) Der Preis für die Poster gemäß „§5 Werbung“ beträgt, bei einer Mindestabnahme von 20 Stück, 1,30 €/Stk.

Die Leihgebühr für die Aufsteller beträgt 1 €/Stk.. Das Pfand beträgt 4 €/Stk. und wird nach Rückgabe der unversehrten Aufsteller unmittelbar bar zurückgezahlt.

Poster: \_\_\_\_\_ Stk. mal \_\_\_\_\_ 1,30 €/Stk. = \_\_\_\_\_ €

Aufsteller: \_\_\_\_\_ Stk. mal \_\_\_\_\_ 1,00 €/Stk. = \_\_\_\_\_ € (Leihgebühr)

Aufsteller: \_\_\_\_\_ Stk. mal \_\_\_\_\_ 4,00 €/Stk. = \_\_\_\_\_ € (Pfand)

Die Bezahlung der Poster und der Aufsteller erfolgt inklusive des Pfands unmittelbar in bar beim Abholen.

(6) Als Vergütung für die von der Gruppe zu erbringenden Darbietungen erhält die Gruppe vom Veranstalter ein Garantiehonorar in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro oder \_\_\_\_\_ Euro je verkaufter Eintrittskarte.

Be-  


- (8) Für jede weitere Stunde wird ein Stundensatz von \_\_\_\_\_ € vereinbart.
- (9) Die Fahrtkosten belaufen sich auf einmalig \_\_\_\_\_ €
- (10) Die Kosten für die Gestellung einer geeigneten Tonanlage inklusive Toningenieur belaufen sich auf einmalig \_\_\_\_\_ €
- (11) Die Kosten für die Gestellung einer geeigneten Lichanlage belaufen sich auf einmalig \_\_\_\_\_ €
- (12) Die Auszahlung des Honorars und der Kostenerstattung erfolgt:
- (12.1) in bar, unmittelbar nach Beendigung des Konzerts oder
- (12.2) per Überweisung innerhalb von drei Tagen auf das folgende Konto der Gruppe:

|              |              |
|--------------|--------------|
| _____        | _____        |
| Kontoinhaber | Bank         |
| _____        | _____        |
| Kontonummer  | Bankleitzahl |

- (13) Werden das vereinbarte Honorar sowie die zu erstattenden Kosten nicht fristgerecht gezahlt, schuldet der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

### §9 Urheberrechte

- (1) Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gruppe weder anlässlich der Proben noch anlässlich der Konzertveranstaltung Darbietungen der Gruppe auf Bild- oder Tonträgern aufgenommen oder durch Ton- oder Fernseh- und Funk ausgestrahlt oder sonst öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.
- (2) Der Veranstalter ist zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegenüber der Verwertung unerlaubt zustande gekommener Vervielfältigungs- und Verwertungshandlungen verpflichtet.

### §10 Schadensersatz

- (1) Der Veranstalter sorgt für einen reibungslosen Ablauf der gesamten Veranstaltung.
- (2) Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Künstler und ihrer technischen Anlage für die Zeit ihrer Anwesenheit am Veranstaltungsort und haftet für Schäden, die ohne Verschulden der Künstler und/oder ihrer Hilfskräfte entstehen.
- (3) Die Gruppe Zuckerwasser und ihre Musiker und Hilfskräfte sind von der allgemeinen Haftung für die Veranstaltung freigestellt. (Bitte bedenken Sie ggf. eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Ihr Risiko abzuschliessen.)
- (4) Die Gruppe hat bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflicht zur Mitwirkung bei der vereinbarten Konzertveranstaltung an den Veranstalter eine Schadenspauschale in Höhe des Gagenhonorars zu zahlen oder bietet einen für beide Parteien realistischen Ausweichtermin an. Sollte dieser nicht möglich sein, so kann die Gruppe für einen mindestens gleichwertigen Bandersatz auf eigene Kosten sorgen. Dieses muss mit dem Veranstalter abgesprochen sein.

(5) Der Veranstalter hat an die Gruppe eine Schadenspauschale in Höhe der Gage zu zahlen, wenn infolge einer ihm zurechenbaren schuldhaften Handlung oder Unterlassung die vereinbarte Konzertveranstaltung nicht stattfindet.

(6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen.

(7) Benennen die Künstler für den Konzerttermin eine erst nach Vertragsabschluß bekannt gewordene Verpflichtung bei Funk oder Fernsehen, ist der Veranstalter verpflichtet, die Künstler zu diesem Zweck aus den Vereinbarungen dieses Vertrages zu befreien. Die Künstler sind verpflichtet, dies dem Veranstalter schnellstmöglich anzuzeigen. Künstler und Veranstalter vereinbaren in einem solchen Fall gegebenenfalls einen Ersatz-Termin.

### §11 Sonderabsprachen

### §12 Rechtliche Ergänzungen

(1) Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Er versichert, dass dem Konzert der Künstler keine bau- oder feuerpolizeilichen oder durch andere Institutionen auferlegte Vorschriften entgegenstehen.

(2) Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Maßgebend ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(4) Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.

(5) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(6) Liegt dieser Vertrag nicht innerhalb 14 Tagen nach Ausstellung beiden Vertragsparteien unterschrieben vor, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(7) Gerichtsstand ist Usingen.

|                     |
|---------------------|
| <b>Veranstalter</b> |
| _____               |
| (Ort)               |
| _____               |
| (Datum)             |
| _____               |
| (Unterschrift)      |

|                     |
|---------------------|
| <b>Zuckerwasser</b> |
| _____               |
| (Ort)               |
| _____               |
| (Datum)             |
| _____               |
| (Unterschrift)      |

# Zuckerwasser

## Bühnenanweisung

- (1) Die Bühnenanweisung ist integrativer Bestandteil des Konzertvertrages.
- (2) Der Veranstaltungsort steht der Gruppe ab \_\_\_\_\_ Uhr zum Aufbau zur Verfügung, mindestens jedoch 2 Stunden vor Publikumseinlass. Publikumseinlass ist um \_\_\_\_\_ Uhr.
- (3) Der Gruppe steht während der gesamten Zeit eine beheizte, abschließbare oder durch Security bewachte Garderobe zur Verfügung. Der Schlüssel wird der Gruppe beim Eintreffen ausgehändigt und ist mit dem Verlassen der Veranstaltung zurückzugeben.
- (4) Während der gesamten Zeit, das heißt von Aufbaubeginn bis Veranstaltungsende ist ein Hallentechniker oder eine Person anwesend, die mit den technischen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes, insbesondere der Elektrik, vertraut ist.
- (5) Der Veranstalter stellt \_\_\_\_\_ nüchterne, im Tragen schwerer Lasten geübte Auf- und Abbauhelfer. Sind Treppen zu überwinden, erhöht sich die Zahl der Helfer auf \_\_\_\_\_ .
- (6) Der Veranstalter stellt sicher, dass während der Auf- und Abbaueiten entsprechende Parkmöglichkeiten für 5 Pkw und 1 Lkw (Mercedes Sprinter mit Anhänger) in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen.
- (7) Der Veranstalter gewährleistet, dass die Pkw und Lkw in der Nähe der Bühne während des Auftritts geparkt werden können und dieser Parkplatz ungehindert in einer angemessenen Zeitspanne erreicht werden kann.
- (8) Die Gruppe erhält einen Plan mit genauen Angaben über die baulichen Gegebenheiten des Veranstaltungsortes sowie anderen technischen Voraussetzungen.
- (9) Die Maße der Bühne, die durch die Gruppe exklusiv genutzt werden kann, betragen: Breite:  
\_\_\_\_\_ m Tiefe: \_\_\_\_\_ m  
Höhe: \_\_\_\_\_ m Abstand Decke bis Bühne: \_\_\_\_\_ m
- (10) Die Tanzfläche ist durch bauliche Hindernisse von der Bühne klar abzutrennen, um zu verhindern, dass Gäste in die Instrumente oder Bühnenaufbauten stürzen und diese beschädigen.
- (11) Nach erfolgtem Aufbau durch die Gruppe und ab dem Zeitpunkt von anwesendem Publikum bis zum Verlassen des letzten Gastes stellt der Veranstalter jeweils eine Security-Person unmittelbar an der Bühne sowie am Platz des Ton- und Lichttechnikers.
- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich in unmittelbarer Bühnennähe, eine Stromversorgung mit einer Mindestabsicherung von 20 Ampere, 220 Volt und bei gebuchter Lichtanlage, 32 Ampere und 380 Volt bereitzustellen.
- (13) Der Veranstalter stellt sicher, dass im mittleren bis hinteren Bereich des direkt beschallten Veranstaltungsortes ein Mixer/Tontechniker/Lichttechniker und das dazugehörige Equipment wie beispielsweise das Mischpult und elektrische Geräte aufgestellt werden können. Der Aufstellungsplatz ist etwa in der verlängerten Mitte der Bühne vorzusehen. Hierzu stellt der Veranstalter zwei etwa 1,50 m lange und etwa 0,80 m hohe, stabile Tische (keine Klappische!, sogenannte Festzeltbiertische sind jedoch OK) sowie zwei einfache Stühle. Um eine klare Sicht auf die Bühne zu gewährleisten, sind drei Bühnenelemente (Scherengitter) à 2 m mal 1 m mit einer Höhe von etwa 50 cm für den Mischpultplatz vorzusehen. Im Falle eines zusätzlichen Lichtmixers ist ein zusätzliches Scherengitter vorzusehen.
- (14) Der Veranstalter stellt ein Schlagzeugpodest aus drei sowie ein Keyboardpodest aus zwei Bühnenelementen wie unter (13).
- (15) Der Veranstalter sorgt bei Freiluftveranstaltungen für ausreichende obere und seitliche Überdachung und einen geeigneten Fussboden (keine nasse Wiese!) für die Bühne und den Mischpultplatz.

|                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| <b>Veranstalter</b>               |         |
| (Ort)                             | (Datum) |
| (rechtsverbindliche Unterschrift) |         |